

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rad- und Kraftfahrverein Hofen e. V. gegründet 1925“ und hat seinen Sitz in Aalen-Hofen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm - VR 500 286 - eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugend, durch Rad-, Motor- und Freizeitsport sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Übungsabende sowie Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen. Die Pflege und Förderung des Theaterspielens soll durch Planung, Organisation und Inszenierung von öffentlichen Theateraufführungen verwirklicht werden.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB).

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern - insbesondere des Vorstandes - eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden, welche die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie die Interessen des Vereins zu fördern und alles daran zu unterlassen, was die Interessen des Vereins verletzt oder den Interessen und Zielsetzungen des Vereins schaden.
4. Der Beitrag ist jährlich durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Über die Höhe desselben entscheidet die Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt auch für eine

eventuelle Aufnahmegebühr.

5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand bis 31. August anzuzeigen und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder den Interessen und Zielsetzungen des Vereins schadet.
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

8. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend, in der Vereinsarbeit oder durch lange Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe auch Ehrungsordnung des RKV-Hofen).

§ 4 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Hauptausschuss
 - der Vorstand
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freisetzung von Ansprüchen Dritter.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Mitglieder, mindestens drei Wochen vorher, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes oder der Gründe dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Einberufung gilt § 5 Ziff. 1 der Satzung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Kassierer und der Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung
 - sonstige Punkte der Tagesordnung und Anträge
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind ohne Belang. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn 1/3 der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
9. Versammlungsleiter ist in der Regel ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag davon abweichend einen Versammlungsleiter wählen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Weitere Formalitäten über den Ablauf der Mitgliederversammlung oder weiterer Versammlungen und über die Beschlussfassung kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 gleichberechtigten Mitgliedern.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

 - Die einzelnen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und spätestens 8 Wochen nach der Wahl den Vereinsmitgliedern auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten und Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers - mit Ausnahme im Falle eines Rücktritts - im Amt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Form und Art der Einladungen zu Vorstandssitzungen, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Details über die Beschlussfassung, regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter, Fachausschussvorsitzenden (Sport, Freizeit, Bewirtung) oder deren Stellvertreter
 - Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
 - Pressewart
 - Theaterleiter
 - IT-Beauftragter
 - Ehrungsbeauftragter
 - Verantwortlicher für Mitgliederverwaltung
2. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - die Beschlussfassung über die Organe des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen und den Vollzug

§ 8 - Vereinsjugend, Jugendbetreuung

1. Mitglieder der Jugendgruppe des Rad- und Kraftfahrverein Hofen e. V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen des Vereins sowie dem gewählten Jugendausschuss. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das zehnte Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Jugendvollversammlung

Ist oberstes Organ der Jugendgruppe und besteht aus allen jugendlichen Vereinsmitgliedern sowie dem gewählten Jugendausschuss.

Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung und deren Regularien gelten sinngemäß für die Jugendvollversammlung.

Die Jugendvollversammlung findet ca. 6 bis 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

b. Jugendausschuss

besteht aus:

- Jugendleiter (Mindestalter 18 Jahre)
- stellvertretender Jugendleiter (Mindestalter 18 Jahre)
- Jugendschatzmeister (Mindestalter 18 Jahre)
- Jugendprotokollführer (Mindestalter 14 Jahre)
- Jugendvertreter für den Vereinssport (Mindestalter 14 Jahre)

Aufgaben: Beratung über die Vereinsjugend betreffenden Angelegenheiten.

3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
4. Der Jugendleiter und der Jugendausschuss werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Vereinsjugend arbeitet grundsätzlich selbständig, unterliegt jedoch der Kontrolle des Vorstandes.

§ 9 - Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, eine Fahrzeugbenutzungsordnung und eine Reisekostenordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Ausgenommen davon sind folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist
- Jugendordnung, die von der Jugendbetreuung/Vereinsjugend (§ 8 der Satzung) zu beschließen ist und vom Vorstand zu bestätigen ist
- Ehrungsordnung, die von dem/der Ehrungsbeauftragten vorzuschlagen ist und vom Hauptausschuss zu beschließen ist
- Fahrzeugbenutzungsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist
- Reisekostenordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist

§ 10 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam berechnete Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Andernfalls erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der früheren Gemeinde Hofen (vor der Gemeindereform 1972) zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten

Die neu gefasste Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. September 2020 in Kraft.

Die Satzung wurde am 1.12.2020 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.